nicht habe testiren konnen. Er wurde indessen burch bas Erkenntniß bes Landgerichts zu Unna vom 9. August 1765 mit ber Rlage abgewiesen,

»weil die Behandigungsguter naturam allodialem hatten, »und bas Effensche Hofesrecht solches bestätige.«

In appellatorio brachte nun ber Klager zwei Uttefte ber Effen: und Berbenschen Behandigungskammern vom 23. und 27. August 1765 barüber bei,

»daß die Hobs- und Behandigungsgüter nach Vorschrift »ber Hofesrechte keineswegs pro allodialibus zu achten, »auch zu Hobsfolge keine andern, als in rechtmäßiger »Ehe erzielte Kinder angenommen, mithin über derglei- »chen Güter, ohne vorherige hobsherrliche Einwilligung, »nicht testift, zum Nachtheil der Hobsfolger disponist, »oder dieselben absque consensu dominico mit rechtli- »chem Bestande verpfändet oder veräußert werden könnten.«

Inzwischen erfolgte bennoch unterm 12. Marg 1767 bei ber Gleveschen Regierung ein konfirmatorisches Erkenntnig,

»weil es gar nicht zweifelhaft, sondern gewiß sei, daß whie Stift: Effenschen gleich allen andern in der Grafs »schaft Mark situirten hobs: und Behandigungsgutern »naturam allodii hatten, und von denen Feudal-Eigen»schaften weit entfernt, mithin denen bekannten hobs:
»herrlichen Juribus blos unterworfen waren.«

In revisorio ward bies Erkenntniß vom Obertribunal bes ftatigt.

91.

## II. Leibzucht.

Eine Folge von Guts-Abtretungen ist häufig die Leibzucht. Wir verstehen darunter mit Runde 7) den Inbegriff aller Bortheile, welche einer Person, bei Auflösung der rechtlichen Berbältnisse, in welchem sie bisher zu einem Bauerhose stand, aus demselben zum lebenslangen Unterhalt angewiesen werden. Unter diesem Namen können, wie Runde fortfährt, alle und jede Rechte gedacht werden, wodurch der Zweck — die Berforgung

<sup>7)</sup> Rechtslehre von ber Leibzucht ober bem Altentheile S. 3.

mit Allem, was zu bes Lebens Nahrung und Nothdurft geshört — nur immer erreichbar ist: Nechte von sehr verschiedener Natur. Der Genuß einer Wohnung, sie bestehe in einer abgessonderten Leibzuchts: Kathe oder nur in dem Beisige, die Besnuhung gewisser Landereien, der Gebrauch bestimmter Stücke des Haus: und Hof: Inventariums macht die eine Hauptklasse aus. Eine zweite fast Nechte auf Prästationen aller Urt in sich, auf Natural-Hebungen, Geldabgaben und Dienstleistungen.

Die Rechtsgrundfage biefes Inftituts folgen aus der Natur ber Sache, und find an und fur fich fehr einfach, weshalb benn auch nur ein Paar hofsrechte ber Leibzucht besonders ermahnen 8).

Es entscheidet namlich

1. der Vertrag über den Umfang und die Bedingungen der Leidzucht. Sofern es nun in der Willführ des Hofsbesitzers steht, zu übertragen, kann auch die Leidzucht nur von seiner Bestimmung abhangen. In Ermangelung des Vertrages muß das Herkommen, die Natur der Sache, als stillschweigender Vertrag entscheiden. Das Necht zur Leidzucht ist durch die erfolgte Behandigung, durch das dadurch erlangte Necht an das Eut, bedingt.

2. Wie Verträge über Immobilien nach altbeutschem Rechte überhaupt, so mußten auch die Verträge über Bestellung einer Leidzucht gerichtlich abgeschlossen werden, also vor dem Hofse gerichte. Da, wo die Hofsberrschaft später allein zu Confensertheilungen bei Beräußerungen kompetent geworden, gebührt

ibr auch bie Bestätigung ber Leibzucht 10).

3. Die hofsgemeinde und die hofsherrschaft hatte in zwei Beziehungen ein anerkanntes Widersprucherecht, wenn namlich a) die Leibzucht zu einer Berfplitterung des Guts fuhren follte,

<sup>8)</sup> Sanz allgemein sagt bas Recht bes Amtshof zu Stockum, Kirchfpiels Werne (Beilage 52, §. 1): "Also langhe, also ber eyn
nlevet, be macht bat Ammetgud besitten to bes Ammetes Rechte:
"wert he olt, bat he sich nicht mehr gevoden en kan, be Erven
"soken one voden, de na eme volghet in bas Ammetgud."

<sup>9)</sup> Brochoff Bericht §1 33.

<sup>10) 3.</sup> B. die Effeniche bobs- und Behandigungetammer. G. Brode hoffs Bericht &. 33.

welche überhaupt verboten war. Die Grundstücke mussen wiesber frei bei das Erbe fallen 1x). Darum verordnet auch das Westdofer Hofesrecht, daß das erbaute Leibzuchthaus nach Absserben des Leibzüchters abgebrochen und keine neue Feuerstätte werden solle. b) Es durfte durch die Leibzucht nicht die Integrität des Hofs Inventars rücksichtlich der unentbehrlichen Stücke angegriffen werden. Daher bestimmt das Loensche Hofsrecht Art. 68: "Item ein Hoffmann de sitt op einen Hoffguede voder erue und afftugth op die Lysstucht, wes dieselue laten soll by dem erue, darup gewyset vor recht, dat die Hoffmann dar sall laten eyn, dat beste von alles des op ten erue is, sals dat beste bedde, den besten Kettel, den besten Pott und veine Waselsogge, die beste ploich, dat beste perdt, den besten »Wagen, und so vorth allen des dar is eine dat beste.«

- 4. Undere Falle des Widersprucherechts, der Bestätigungs Berweigerung lassen sich nur in sofern denken, als durch überstriedene Versprechungen eine offenbare Prodigalität dargethan, somit die Erhaltung des Hofs gefährdet wird. Nur so ist Brockosses Behauptung an der angesührten Stelle, daß die Hodskammer ermessen musse, ob die Leibzucht dem Zustande des Gutes angemessen sei, zu rechtsertigen. Denn im Uedrigen kann es keinesweges von der Willkühr des Hofsherrn abhangen, od er solche Verträge gutheißen wolle. Wirklich sindet sich auch, daß auf den Hofsgütern sehr starke Leibzuchten waren, was sich übrigens auch schon aus der Unbedeutenheit der Gutsabgaben erklärt.
- 5. Die Leibzucht ist ein personliches Necht, was nicht burch Undere benutt werden kann. Dies folgt aus dem Familienbande, womit die Hofsfolge und Leibzuchtbestellung zussammenhängt. Das Loensche Hofsrecht drückt dies Urt. 18 so aus: "Item weret oich saeke, dat sich eyn verbeterde oth eyne »lysstucht, ofte lethe sich verwesselen, de lysstucht ne volget wemme nicht.«

<sup>11)</sup> Befthofer hoferecht, Beilage 16, f. 10, 11, Recht und Privis legien bes hofe Befthoven.

6. Zieht ein Leibzüchter von ber Leibzucht ab, fo fallen feine Schulden auf ben, ber bas Erbe gebraucht, der alfo durch biefen Abzug gewinnt. Es muß jedoch gebührliche und gewöhnsliche Schuld fein 12).

7. Bafrend die Leibzucht nach des Leibzuchters Tobe frei bei das Erbe fallt, nehmen des Leibzuchters Erben das gereide Gut. Es folgen aber auch die Schulden bem gereiden Gut, es sei denn, daß die Schulden von den hofserben auf das Erbe gemacht sein 13).

Die Frage über den Sterbfall ber Leibzüchter wird gur Behre vom Sterbfall verwiesen.

92

## III. Beergewebbe und Gerabe.

Die romifche Erbfolge, wie fie auf uns gefommen, ift glatt und eben - wie es unfre heutige auch ift. Der nachlag bildet Eine Universitas, welche in ihrer Einheit einem ober mehreren Erben beimfallt. Richt fo bie altdeutsche Erbfolge. Sie gerfällte ben Rachlag in mehrere fleine Universitates, wenn man fich Diefes Musbruckes - fur ben Juriften boch immer ber beutlichfte - bebienen will. Sierbin geboren insbefondere bas Beergewebbe und bie Gerabe. Die altefte Spur findet man wohl in ben Leges Angliorum et Werinorum Tit. 6. de Alodibus. Sier wird zuvorderft ber Borgug bes Mannsftam= mes in bem Erben ber Terra vorgetragen, mabrend bie Tochter ober Schwester bie pecunia et mancipia erbt. Allgemein folgt nun im 6.5 die Sabung: »Ad quemcunque hereditas terrae »pervenerit, ad illum vestis bellica, id est lorica, et ultio »proximi, et solutio leudis, debet pertinere.« Ulfo das Behrgut, die Blutrache, bas Behrgelb und die Rriegeruftung fielen auf benfelben Erben, ber biernach ber Gemeinde in politifcher Sinficht ber eigentliche Nachfolger bes Erblaffers mar. Bur Ausgleichung gibt nun der S. 6 ber Tochter Die Spolia

<sup>12)</sup> Beilage 54. Loensches Soferecht, Urt. 69.

<sup>13)</sup> Beilage 16. Rechte und Privilegien §. 11.